

Taxordnung 2024

1 Pensionspreise pro Tag

Zimmer

Einbettzimmer	Fr. 130.-
Zweibettzimmer	Fr. 114.-

2 Zuschläge für zusätzliche Leistungen

- Für Zimmerservice aus Komfortgründen Fr. 3.- / Mahlzeit
- Flicker der persönlichen Wäsche/ Näharbeiten Fr. 30.- / Stunde
- Zuschlag für Kurzaufenthalte Fr. 20.- / Tag
- Bewohnerbegleitung Arzt / Einkauf etc. Fr. 85.- / Stunde
- Kabelanschluss Fr. 18.- / Monat
- Coiffeur / Pedicure nach Aufwand
- Persönliche Hygieneartikel nach Aufwand
- Pflegematerialien der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) werden separat in Rechnung gestellt.

3 Vorauszahlung

Vor dem Eintritt wird folgende Vorauszahlung in Rechnung gestellt:

- bei Langzeitaufenthalt: Fr. 6'000.-
- bei Kurzaufenthalt: Fr. 3'000.-

Die Vorauszahlung wird beim Austritt mit der Schlussabrechnung gegengerechnet.

4 Pflaegetaxen und Betreuungspauschale pro Person und Tag in Franken gltig ab 01.01.2024

Stufe	Pflaegedarf in Minuten oder RUG-Gruppe	Anrechenbare Normkosten Pflege KVG	Beitrag Krankenversicherung ¹	Beitrge Gemeinden und Kanton Pflege KVG	Beitrag der Bewohnerinnen resp. Bewohner Pflege KVG ²	Betreuungspauschale ³	Beitrag (oder Eigenanteil) Bewohnerinnen resp. Bewohner fr stationre Pflege KVG, und Betreuung ⁴
		Kosten stationre Pflege KVG		stationre Pflege KVG	stationre Pflege KVG		Beitrag (oder Eigenanteil) Bewohnerinnen resp. Bewohner fr stationre Pflege KVG, und Betreuung ⁴
1	bis 20	17.20	9.60	0.00	7.60	33.00	40.60
2	21 bis 40	45.70	19.20	3.50	23.00	33.00	56.00
3	41 bis 60	70.60	28.80	18.80	23.00	33.00	56.00
4	61 bis 80	89.30	38.40	27.90	23.00	33.00	56.00
5	81 bis 100	105.50	48.00	34.50	23.00	33.00	56.00
6	101 bis 120	135.10	57.60	54.50	23.00	33.00	56.00
7	121 bis 140	169.60	67.20	79.40	23.00	33.00	56.00
8	141 bis 160	188.40	76.80	88.60	23.00	33.00	56.00
9	161 bis 180	215.80	86.40	106.40	23.00	33.00	56.00
10	181 bis 200	236.20	96.00	117.20	23.00	33.00	56.00
11	201 bis 220	260.00	105.60	131.40	23.00	33.00	56.00
12	Mehr als 220	290.60	115.20	152.40	23.00	33.00	56.00

1. Entspricht den Beitrgen gemss Art.7a Abs. 3 KLV, die im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung stationre Pflege entrichtet werden.
2. Der Eigenanteil fr die Bewohner und Bewohnerinnen betrgt hchstens 20% des hchsten Betrags der OKP (Art. 25a Abs. 5 KVG)
3. Die Betreuungspauschale legt das Pflegeheim selbst fest.
4. Hinzu kommen fr die Bewohner und Bewohnerinnen die Pensionskosten gemss Pensionsvertrag und allfllige weitere Zuschlge fr zustzliche Dienstleistungen gemss Pensionsvertrag

5 Rechnungsstellung

Dem Bewohner werden jeweils am Ende des Monats die Leistungen in Rechnung gestellt. Die Leistungen der Krankenkassen sind auf dem Rckstattungsweg durch die Bewohner oder deren Angehrigen geltend zu machen. Vor dem Eintritt wird eine Vorauszahlung in der Hhe von Fr. 6000.- (bzw. Fr. 3000 bei Kurzaufenthalt) in Rechnung gestellt.

6 Eintritts- und Austrittstage

Ein- und Austrittstage werden voll verrechnet.

7 Spitalaufenthalt

Bei vorübergehenden Spitalaufenthalten wird der für ganze Abwesenheitstage der Pensionspreis, aber keine Pflorgetaxen und Betreuungspauschalen erhoben.

8 Freiwillige Abwesenheit

Bei freiwilliger Abwesenheit wird für ganze Abwesenheitstage der Pensionspreis, aber keine Pflorgetaxen und Betreuungspauschalen erhoben.

9 Todesfall oder Austritt

Bei Todesfall oder Austritt wird für 10 Tage der Pensionspreis verrechnet, sowie Franken 250 für die Zimmerreinigung. Für Umtriebe im Todesfall werden Franken 300 verrechnet.

10 Aktive Sterbehilfe

Die direkte aktive Sterbehilfe lehnen wir ab und gewähren den entsprechenden Organisationen keinen Zutritt in unser Haus.

11 Beschwerdeweg

Beschwerden sind an die Institutionsleitung oder an den Verwaltungsrat (Präsidentin VR: Anita Lauper, Mooswiesen 2, 9322 Egnach) zu richten. Als letzte Instanz für sämtliche Beschwerden können Sie sich an das Departement für Finanzen und Soziales, Amt für Gesundheit, Promenadenstrasse 16, 8510 Frauenfeld, Tel. 058 345 68 40 wenden.

12 Zusätzliche Leistungen zur AHV / IV wie HL und EL

Die Institutionsleitung ist gerne behilflich beim Gesuch für die Pflegefinanzierung, Ergänzungsleistungen oder anderen Leistungen Dritter.

13 Medizinische und ärztliche Leistungen

Die medizinischen und ärztlichen Leistungen werden vom behandelnden Arzt in Rechnung gestellt.

14 Inkraftsetzung

Diese Taxordnung tritt auf den **01.01.2024** in Kraft

Egnach, 01.01.2024

Stefan Wohnlich, Institutionsleiter a.l.